



Zahl: 640-4/A/0191/2026
Schwaz, den 26.01.2026

Betreff: Burggasse/Fuggergasse – Burggasse 13
Umbau/Aufstockung Bestandsgebäude Neubau Wohnanlage –
Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Bmstr. Ing. Michael Lindner – 0676/6470510
Bauführer: Herr Bernhard Eberharter – 0676/6470512

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Arbeiten in der Burggasse/Fuggergasse und die Benutzung des Gehsteiges und des Parkstreifens in der Burggasse durch die Firma Goidinger, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.02.2026 bis 29.05.2026 folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Burggasse:

Entlang der Burggasse ist das Bestandsobjekt „Weißgattererhaus“ bis zur Decke EG abzutragen, weswegen sowohl der Gehsteig als auch der Parkstreifenbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche abzugrenzen ist.

Beginnend vom Ende des Grundstückes (Modelleisenbahner) ist bis in den Kreuzungsbereich Burggasse/Gilmstraße der Bauzaun so aufzustellen, dass in der Burggasse ein zumindest 4 m breiter Fahrbereich für den öffentlichen Verkehr bestehen bleibt. Im Bereich Zugang Franziskanerkloster ist der Bauzaun in Richtung Adam-Dreyling-Gasse derartig aufzustellen, dass der Fußweg in Richtung Fuggergasse abgesperrt ist. Die Erreichbarkeit des Parkscheinautomaten auf der oberen Seite des Fußweges ist sicherzustellen. Der Bauzaun ist über den gesamten Bereich durch entsprechende Beleuchtungseinrichtungen kenntlich zu machen.

In Höhe des Beginns des rechtsseitigen Gehsteiges (Haus Zöhler) ist das Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle“ gemäß § 50 Ziff. 8a StVO 1960 und „erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“ gemäß § 52 Ziff. 10a StVO 1960 zu zeigen. Weiters ist das Verkehrszeichen „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53 Ziff. 7a StVO 1960 in diesem Bereich aufzustellen. Im Bereich des Zuganges Franziskanerkloster ist die reduzierte erlaubte Höchstgeschwindigkeit wieder aufzuheben. Für die Fahrrichtungen talwärts in der Burggasse sind in Höhe der Grüninsel (ehem. Schickladele) die Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle“ gemäß § 50 Ziff. 8a StVO 1960 und „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Ziff. 5 StVO 1960 aufzustellen.

Die Erreichbarkeit der sodann im Baustellenbereich befindlichen Schächte der Stadtwerke Schwaz, bzw. der A1 Telekom sind kurzfristig auf Anforderung des Leitungsbetreibers zugänglich zu machen. Das heißt, dass in diesem Bereich keine Baucontainer, Kräne oder Ähnliches situiert sein dürfen.

2. Adam-Dreyling-Gasse:

Die Adam-Dreyling-Gasse zwischen der Burggasse und der Fuggergasse ist während der Durchführung der Bauarbeiten für den fußläufigen Verkehr durch entsprechende Abbauzäune abzusperren.

3. Fuggergasse:

In der Fuggergasse ist beabsichtigt, den gesamten Baustellenverkehr vom Kreuzungsbe-
reich Burggasse/Ludwig-Penz-Straße bis zum Baufeld abzuwickeln. Dazu wird die vorhandene Einfriedungsmauer abgetragen. Erst im Zuge der Ausführung des Neubaus wird die Zufahrtsmöglichkeit in diesem Bereich nicht mehr möglich sein.

Für die Fuggergasse wurde festgelegt, dass, beginnend vom Blumentrog unterhalb der Kapelle bis zum Ende der Öffnung der Einfriedungsmauer, der Bereich von haltenden und parkenden Fahrzeugen freigehalten wird. Dazu sind die Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang/Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 entsprechend aufzustellen. Weiters ist das Verkehrszeichen „Achtung Baustelle“ gemäß § 50 Ziff. 9 StVO 1960 und „Achtung Engstelle linksseitig“ gemäß § 50 Ziff. 8b StVO 1960 zu zeigen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Goidinger GmbH, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens (RSb)
Bezirkshauptmannschaft Schwaz p.M.
Polizeiinspektion Schwaz p.M.
Stadtpolizei Schwaz z.K.